



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	10.04.2013	1415/13 - I/319
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	10.06.2013		
Ältestenrat	26.06.2013		
Magistrat	08.07.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Änderungssatzung
Synoptische Gegenüberstellung

Beschluss:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 13. Juni 2013

gez. Dette

Begründung:

Artikel I:

Mit Gesetz vom 16. 11. 2011 (GVBl. I Seite 786) wurde § 27 Absatz 1 HGO um die Sätze 6 und 7 ergänzt.

§ 27 Absatz 1 Satz 6 HGO lautet nunmehr:

„Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.“

Mittels dieser Formulierung wurde eine spezielle Regelung für selbständig Tätige geschaffen, die eine Erleichterung der Nachweispflicht hinsichtlich des konkreten Dienstaufalles dieser Personengruppe bewirkt.

§ 27 Absatz 1 HGO enthält damit vier Fallgruppen für den Ersatz von Verdienstaufall:

- 1.) Satz 2: Verdienstaufallpauschale nach Satzung (Durchschnittssatz) für abhängig Beschäftigte.
- 2.) Satz 3: Durchschnittssatz nach Satz 2 ohne Nachweis für Hausfrauen und -männer.
- 3.) Satz 5: Erstattung des konkreten und nachgewiesenen Verdienstaufalles für abhängig Beschäftigte.
- 4.) Satz 6: Erstattung des Verdienstaufalles durch Einzelfall-Verdienstaufallpauschale für selbständig Tätige.

In diesem Zusammenhang regelt der neue Satz 6 lediglich eine Nachweiserleichterung hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufalles eines Selbständigen. So müssen Selbständige etwa nicht mehr einen entgangenen konkreten Vertragsschluss nachweisen, sondern können zum Beispiel durch Bezugnahme auf eine frühere Steuererklärung einen individuellen Stundensatz bei der Abrechnung zugrunde legen. Voraussetzung bleibt allerdings auch nach der Neuregelung, dass überhaupt einen zeitliche Kollision zwischen Mandatstätigkeit und beruflicher Tätigkeit eintritt.

Davon unabhängig zu betrachten ist die Neuregelung des § 27 Absatz 1 Satz 7 HGO. Dieser lautet:

„In der Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.“

Diese Vorschrift nimmt bewusst den Ersatz des Verdienstaufalles insgesamt - und eben nicht nur die „Verdienstaufallpauschale“ auf der Grundlage des neuen Satz 6 - in Bezug. Nunmehr müssen sämtliche Kommunen einen einheitlichen Höchstsatz für alle Fallgruppen des Verdienstaufalles in der Entschädigungssatzung festlegen.

Artikel II:

Die Liste der Gremien wird zunächst um zwischenzeitlich eingeführte Kommissionen und Beiräte lediglich klarstellend ergänzt [§ 4 Absatz 5 Buchstabe a) und c)].

In der Vergangenheit erkannten die Finanzbehörden vereinzelt Probleme in Bezug auf die Fahrtkosten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ansicht der Finanzbehörden bestand ebenfalls ein Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten nach § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar. Es wurde vereinzelt unterstellt, dass diese Zahlungen im Rahmen der einschlägigen Erklärungen vermutlich nicht angegeben wurden. Im Übrigen entstanden vor dem Hintergrund dieser Regelung des Öfteren Irritationen im Rahmen überörtlicher Prüfungen.

Die vorgeschlagene Klarstellung durch Ergänzung des § 4 um einen Absatz 6 regelt, dass die Fahrtkosten für Stadtverordnete in der Aufwandsentschädigung als pauschale Komponente bereits enthalten ist. Die Generalklausel des § 2 der Entschädigungssatzung gilt dementsprechend nur noch für die übrigen ehrenamtlich Tätigen.

Diese Satzungsänderung setzt die jahrelange tatsächliche Übung in Wetzlar in Kommunalverfassungsrecht um.